

**Merkblatt:**

**Registrierung von Händlern für den grenzüberschreitenden Fernabsatz von Tabakerzeugnissen an Verbraucher**

Die Richtlinie 2014/40/EU vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG wurde in Deutschland durch das Tabakerzeugnisgesetz (TabakerzG) und die Tabakerzeugnisverordnung (TabakerzV) umgesetzt. Diese sind seit dem 20. Mai 2016 gültig.

Wer grenzüberschreitenden Fernabsatz von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern an Verbraucherinnen und Verbraucher in der Europäischen Union betreiben will, muss nach § 22 TabakerzG unter anderem bei der zuständigen Behörde registriert sein. Demnach sind Händler, die nur innerhalb Deutschlands Fernabsatz betreiben und Händler, die ausschließlich an andere Händler Tabakprodukte abgeben, nicht von der Registrierpflicht betroffen.

Die Registrierung hat bei der zuständigen Behörde in dem Mitgliedstaat zu erfolgen, in dem die Firma ansässig ist. Zudem ist die Registrierung bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden sollen, vorzunehmen.

Wer grenzüberschreitenden Fernabsatz ausschließlich von nicht nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten und nicht nikotinhaltigen Nachfüllbehältern an Verbraucherinnen und Verbraucher in der Europäischen Union betreiben will, muss nur bei der zuständigen Behörde im Inland registriert sein

**In Hessen ist landesweit das Regierungspräsidium Darmstadt für die Registrierung nach § 22 TabakerzG zuständig und stellt die Bestätigung über die Registrierung aus.**

Die in Hessen registrierten Verkaufsstellen, die grenzüberschreitenden Fernabsatz an Verbraucher betreiben, werden auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt bekannt gegeben.

Gemäß § 31 TabakerzV erfolgt die Registrierung nach § 22 TabakerzG auf Antrag und muss folgende Angaben enthalten:

1. den Namen, die Anschrift und die elektronischen Kontaktdaten der Person, die grenzüberschreitenden Fernabsatz von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern an Verbraucher in der Europäischen Union betreiben will,
2. das Datum, an dem die Person Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter im grenzüberschreitenden Fernabsatz an Verbraucher erstmals bereitstellt,
3. das eindeutige Ordnungsmerkmal, die Domaininformationen und die Landzuordnung, über die die Tabakerzeugnisse, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehälter im Internet angeboten werden, und
4. eine Beschreibung der Einzelheiten und der Funktionsweise des Altersüberprüfungssystems nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 des TabakerzG. Gemäß Richtlinie 2014/40/EU vom 3. April 2014 handelt es sich bei einem Altersüberprüfungssystem um ein Datenverarbeitungssystem, das im Einklang mit nationalen Vorschriften auf elektronische Weise zweifelsfrei das Alter des Verbrauchers feststellt.

**Für die Registrierung steht ein Antragsformular auf der Internetseite des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zur Verfügung:**

[https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/03\\_Verbraucherprodukte/03\\_AntragstellerUnternehmen/04\\_Tabakerzeugnisse\\_E-Zigaretten/03\\_Reg\\_Fernabsatz/reg\\_fernabsatz\\_grundlagen\\_node.html](https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/03_Verbraucherprodukte/03_AntragstellerUnternehmen/04_Tabakerzeugnisse_E-Zigaretten/03_Reg_Fernabsatz/reg_fernabsatz_grundlagen_node.html)

Bitte übermitteln Sie Ihre Anträge per E-Mail an [veterinaerdezernat@rpda.hessen.de](mailto:veterinaerdezernat@rpda.hessen.de)

Ansprechpartner/in für weitere Fragen:

Herr Oberkötter    06151 12 6363  
Frau Dr. Weis        06151 12 6864